

**GESETZ
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung**

(Volksabstimmung vom 19. Juni 1966; Stand am 1. Januar 2007)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹ (nachstehend Bundesgesetz genannt), sowie gestützt auf Artikel 44 und Artikel 48 Absatz 3 lit. a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

**A. DIE VORAUSSETZUNGEN DES ANSPRUCHES
AUF ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN**

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die im Kanton Uri wohnhaften Schweizer Bürger, denen eine Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Rente oder Hilflosenentschädigung der eidgenössischen Invalidenversicherung zusteht, haben nach Massgabe dieses Gesetzes und der gestützt auf dasselbe ergehenden Vorschriften Anspruch auf eine Ergänzungsleistung.

² ...²

Artikel 2 Anwendung auf Ausländer

¹ Im Kanton wohnhafte Ausländer, einschliesslich Staatenlose, sind den Schweizern gleichgestellt, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

² Für die Flüchtlinge tritt diese Gleichstellung nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz ein.

¹ SR 831.30

² Aufgehoben durch LRB vom 10. Februar 1971, in Kraft seit 1. Januar 1971

20.2421

Artikel 3 Ausdehnung

Der Landrat kann die Unterstellung weiterer Personengruppen anordnen, wenn die Bundesgesetzgebung³ deren Einbezug vorsieht.

B. DIE BEMESSUNG DES ANSPRUCHES

I. Die Einkommensgrenze

Artikel 4

¹ Der Anspruch besteht, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Bezügers die Höchstansätze nach Bundesrecht⁴ nicht erreicht⁵.

² Der Landrat kann die Ansätze denjenigen des Bundesgesetzes⁶ anpassen.

Artikel 5⁷

II. Das anrechenbare Einkommen

a) Die Einkommensbestandteile

Artikel 6 Verweis auf Bundesrecht

¹ Die Bestimmung des anrechenbaren Nettoeinkommens ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes⁸ und nach Massgabe der Artikel 7 bis 9 hiernach vorzunehmen.

² Der Landrat regelt das Nähere, wobei es ihm auch zusteht, Anpassungen an das Bundesrecht vorzunehmen.

Artikel 7⁹

Artikel 8 Abzüge vom Einkommen

¹ Der vom jährlichen Erwerbs- und Renteneinkommen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes in Abzug kom-

³ SR 831.30

⁴ SR 831.30

⁵ Fassung gemäss LRB vom 20. Oktober 1976, in Kraft seit 1. Januar 1977

⁶ SR 831.30

⁷ Aufgehoben durch LRB vom 10. Februar 1971, in Kraft seit 1. Januar 1971

⁸ SR 831.30

⁹ Aufgehoben durch LRB vom 10. Februar 1971, in Kraft seit 1. Januar 1971

mende Grund- und Mietzinsbetrag wird nach den Höchstansätzen gemäss Bundesrecht festgesetzt¹⁰.

² Der Landrat kann in Anwendung von Artikel 4 lit. b des Bundesgesetzes diese Ansätze bis zu den Maximalansätzen erhöhen und einen Mietzinsabzug nach Artikel 4 lit. c des Bundesgesetzes durchführen.

b) Die Berechnungs- und Bezugsperiode

Artikel 9¹¹

C. UNVERÄUSSERLICHKEIT, BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES

Artikel 10 Unveräusserlichkeit

¹ Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

² Die Leistung wird in der Regel dem Berechtigten ausbezahlt. Bietet er keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung, so kann die Auszahlung an eine geeignete Drittperson oder an eine Behörde erfolgen.

Artikel 11¹²

Artikel 12 Verweigerung und Kürzung

¹ Die Leistung ist zu verweigern, zu entziehen bzw. zu kürzen, wenn die AHV- bzw. IV-Leistung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles verweigert oder gekürzt wird.

² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben kann in Härtefällen von der Rückforderung abgesehen werden. Verfügungen auf Rückerstattungen stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen nach Artikel 80 SchKG gleich.

¹⁰ Fassung gemäss LRB vom 20. Oktober 1976, in Kraft seit 1. Januar 1977

¹¹ Aufgehoben durch LRB vom 10. Februar 1971, in Kraft seit 1. Januar 1971

¹² Aufgehoben durch LRB vom 10. Februar 1971, in Kraft seit 1. Januar 1971

20.2421

Artikel 13¹³

D. ORGANISATION UND VERFAHREN

I. Organisation

Artikel 14 Kantonale Ausgleichskasse

¹ Die Durchführung obliegt der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Kantons.

² Dabei gelten hinsichtlich Geschäftsbetrieb, Buchführung, Aufsicht usw. die für die AHV und IV erlassenen Vorschriften.

Artikel 15 Rechtshilfe, Auskunft, Schweigepflicht

Die für die AHV und IV geltenden Vorschriften hinsichtlich Rechtshilfe-, Auskunfts- und Schweigepflicht von Behörden, Beamten, Berechtigten und Dritten gelten sinngemäss auch bei der Durchführung dieses Gesetzes.

II. Verfahren

a) Feststellung der Leistung

Artikel 16 Gesuch

¹ Wer eine Ergänzungsleistung beansprucht, hat ein Gesuch einzureichen, welches die für die Festsetzung der Leistung nötigen Angaben enthält.

² Die Gesuche sind vom Gemeinderat der Wohngemeinde oder von der Gemeinde-AHV-Stelle zu begutachten.

Artikel 17 Entscheid

¹ Die kantonale Ausgleichskasse entscheidet über das Gesuch.

² Sie trifft die Verfügungen nach Artikel 12 dieses Gesetzes.

³ Sie eröffnet ihre Entscheide schriftlich unter Hinweis auf das in Artikel 18 genannte Rechtsmittel.

¹³ Aufgehoben durch LRB vom 10. Februar 1971, in Kraft seit 1. Januar 1971

b) Weiterzug**Artikel 18¹⁴** Beschwerdeinstanz

¹ Gegen Verfügungen, welche die kantonale Ausgleichskasse aufgrund dieses Gesetzes getroffen hat, kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵, soweit das Bundesrecht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

E. FINANZIERUNG**Artikel 19** Mittel für die Leistungen

¹ Die zur Ausrichtung der Leistungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht wie folgt:

- a) durch die Beiträge des Bundes an den Kanton;
- b) die durch die Bundesbeiträge nicht gedeckten Aufwendungen zu gleichen Teilen von Kanton und den Gemeinden.

² Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach der Wohnbevölkerung gemäss der letzten Volkszählung berechnet.

Artikel 20¹⁶**F. STRAFBESTIMMUNGEN****Artikel 21** Anwendbares Recht

¹ Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes.

² Die Strafverfolgung richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung¹⁷.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 22** Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz und die zu erlassenden Vollziehungsvorschriften keine Regelung enthalten, finden in erster Linie die Vorschriften des Bundes-

¹⁴ Fassung gemäss VA vom 17. Mai 1992, in Kraft seit 1. Juni 1995

¹⁵ RB 2.2345

¹⁶ Aufgehoben durch Art. 117 Abs. 1 Steuergesetz des Kantons Uri (RB 3.2211)

¹⁷ RB 3.9222

20.2421

gesetzes bzw. seiner Ausführungserlasse, und subsidiär die Vorschriften betreffend AHV und IV Anwendung.

Artikel 23 Vollziehung

¹ Die Vollziehungsvorschriften unter Einschluss der näheren Vorschriften nach Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 11 dieses Gesetzes werden vom Landrat erlassen.

² Der Landrat ist insbesondere ermächtigt, allfällig notwendig werdende Anpassungsvorschriften zum Bundesrecht zu erlassen.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist das Gesetz vom 24. Mai 1964 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen aufgehoben. Ebenso die Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1949 über die Verwendung der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel.

Altdorf, den 19. Juni 1966

Im Namen des Volkes des Kantons Uri

Der Landammann: Ludwig Danioth

Der Kanzleidirektor: Dr. Hans Muheim